

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust

am: 23. November 2022

Ort: Freistadt Rust – Seehof, Hauptstraße 31

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

ANWESEND:

Bürgermeister:	Mag. Gerold Stagl	als Vorsitzender	
Vizebürgermeister:	Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht	Vizebürgermeister:	Georg Seiler
Stadträtin:	Mag. ^a Viktoria Bachkönig-Reiner	Stadtrat:	Mario Horvath
Gemeinderat:	Erhard Gabriel	Gemeinderat:	
Gemeinderätin:	Mag. Sonja Kaiser	Gemeinderat:	Jörg Nemeth
Gemeinderat:	Otto Ordelt	Gemeinderat:	Mario Popovits LL.M.
Gemeinderat:		Gemeinderat:	Christian Ries
Gemeinderat:		Gemeinderat:	Mag. Michael Szöke
Gemeinderat:	Harald Tremmel	Gemeinderat:	DI (FH) Harald Weiss
Gemeinderat:	Maximilian Weiss B.A.	Gemeinderat:	Erwin Zehetner MBA

Schriftführer: Hubert Weidenbacher

Ersatzgemeinderat SPÖ: Helga Stranzl

Ersatzgemeinderat ÖVP: Silvia Ernst

Ersatzgemeinderat FPÖ: Michelle Whitfield

ABWESEND:

Entschuldigt: GR Markus Grafl, GR Alexander Reinprecht, GR Gerald Szivacz, -x-

Der Vorsitzende bestellt Gemeinderat Jörg Nemeth und Gemeinderat Otto Ordelt zu Beglaubigern dieser Sitzung. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ist erbracht.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, hievon sind 19 anwesend. Der Gemeinderat ist somit beschussfähig.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Die Sitzungspolizei wird durch Gemeinderat Mario Popovits LL.M. und Stadtrat Mario Horvath ausgeübt.

Die Tagesordnung lautet sohin:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses; Bestellung des Obmannes und des Obmannstellvertreters
3. Wahl der Mitglieder des Bau-, Umwelt-, Katastrophenschutzsausschusses; Bestellung des Obmannes und des Obmannstellvertreters
4. Wahl der Mitglieder des Finanz-, Recht- und Sozialausschusses; Bestellung des Obmannes und des Obmannstellvertreters
5. Wahl der Mitglieder des, Schul-, Kindergarten-, Jugend- und Sportausschusses; Bestellung des Obmannes und des Obmannstellvertreters
6. Wahl der Mitglieder des Landwirtschafts-, Wein-, Tourismus- und Kulturausschusses; Bestellung des Obmannes und des Obmannstellvertreters
7. Wahl eines Umweltgemeinderates
8. Wahl eines Jugendgemeinderates
9. Wahl des Delegierten und des Ersatzdelegierten der Freistadt Rust für die Vollversammlung des WLV Nördl. Burgenland
10. Wahl des Delegierten und des Ersatzdelegierten der Freistadt Rust für den Städtebund Burgenland
11. Bestellung der Mitglieder des Beirates der Ruster Seebadbetriebsgesellschaft mbH.
12. Bestellung der Mitglieder des Beirates der Ruster Liegenschaftserwerbs- und verwaltungs GmbH & Co KG
13. RHV Region Neusiedler See West-Ufer; Entsendung von Personen mit beratender Funktion in der Mitgliederversammlung
14. Bestellung des Kassenführers und Änderung der Zeichnungsberechtigung
15. Zuteilung der Geschäfte an die Senatsmitglieder gemäß §§ 22 und 23 Abs. 3 Ruster Stadtrecht durch den Bürgermeister; Bericht
16. Geschäftsordnung für den Gemeinderat; Beschluss
17. Geschäftsordnung für den Stadtsenat; Beschluss
18. Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss; Beschluss
19. Geschäftsordnung für die Ausschüsse; Beschluss
20. Generalsanierung Siedlungsgasse, Aufnahme eines Darlehns
21. Verpachtung der Eigenjagd Rust
22. Sitzungskalender 2023
23. FZR; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht
24. Allfälliges

1.)

Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 04.08.2022

Da das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.08.2022 nicht zeitgerecht in der Sitzungsmappe zur Durchsicht aufgelegt ist, wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt und in der nächsten Sitzung behandelt.

2.)Zl.: 004/5-2353-2022; Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
Bestellung des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters

Bericht: Gemäß § 75 des Ruster Stadtrechtes ist ein Prüfungsausschuss einzurichten. Die Anzahl der Mitglieder soll mit 8 vom Gemeinderat festgesetzt werden. Der Gemeinderat bestellt gleichzeitig den Obmann und Obmann-Stellvertreter des Ausschusses.

Nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 75 des Ruster Stadtrechtes hat daher die SPÖ Anspruch auf 4 Mitglieder, die ÖVP auf 2 Mitglieder, das FZR auf 1 Mitglied und die FPÖ auf 1 Mitglied.

Da der Bürgermeister der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei angehört, ist der Obmann auf Vorschlag der zweitstärksten Wahlpartei (ÖVP), der Obmann-Stellvertreter auf Vorschlag der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei (SPÖ) zu bestellen.
Es werden nachstehende Gemeinderäte für den Ausschuss nominiert:

SPÖ: GR Markus Grafl
GR Mario Popovits LL.M.
GR Mag. Michael Szöke
GR Maximilian Weiss BA

ÖVP: GR Erwin Zehetner MBA
GR Harald Tremmel

FZR: GR Mag. Sonja Kaiser

FPÖ: GR Christian Ries

Zum Obmann soll Herr GR Erwin Zehetner MBA und zum Obmannstellvertreter Mario Popovits LL.M. bestellt werden.

Antrag 1: Der Gemeinderat wolle beschließen, den Prüfungsausschuss mit 8 Mitgliedern einzurichten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 2: Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern, welche von den entsendenden Fraktionen mit Stimmzettel zu wählen sind:

SPÖ: GR Markus Grafl
GR Mario Popovits LL.M.
GR Mag. Michael Szöke
GR Maximilian Weiss BA

ÖVP: GR Erwin Zehetner MBA
GR Harald Tremmel

FZR: GR Mag. Sonja Kaiser

FPÖ: GR Christian Ries

Von der SPÖ lauten 9 Stimmzettel auf „Ja“, von der ÖVP lauten 5 Stimmzettel auf "Ja", vom FZR lauten 3 Stimmzettel auf „Ja“ und von der FPÖ lauten 2 Stimmzettel auf „Ja“. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind somit gewählt.

Antrag 3: Zum Obmann wird von der ÖVP Gemeinderat Erwin Zehetner MBA und zum Obmann-Stellvertreter wird von der SPÖ Gemeinderat Mario Popovits LL.M. vorgeschlagen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3.)

Zl.: 004/6-2354-2022, Wahl der Mitglieder des Bau-, Umwelt-, Katastrophenschutz-
ausschusses; Bestellung des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters

Bericht: Gemäß § 31 des Ruster Stadtrechtes soll ein Bau-, Umwelt-, und Katastrophenschutz-

ausschusses eingerichtet werden.
Die Anzahl der Mitglieder wird mit 8 vom Gemeinderat festgesetzt.

Der Gemeinderat bestellt gleichzeitig den Obmann und Obmann-Stellvertreter des Ausschusses.

Die Ausschüsse sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu bestellen. Da im Ruster Stadtrecht keine besonderen Vorschriften über die Zusammensetzung von Ausschüssen enthalten sind, sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1992 für die Wahl der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates bzw. über die Verteilung der Gemeinderatssitze sinngemäß anzuwenden.

Demnach sind die Ausschussstellen zunächst aufgrund der Mandatszahl im Gemeinderat zu verteilen. Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Ausschuss, so fällt die Stelle jener Gemeinderatspartei zu, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Zahl der auf ihren Wahlvorschlag entfallenden Stimmen erreicht hat.

Es hat daher die SPÖ Anspruch auf 4 Mitglieder, die ÖVP auf 2 Mitglieder, das FZR 1 Mitglied und die FPÖ auf ein Mitglied.

Es werden nachstehende Gemeinderäte für den Ausschuss nominiert:

SPÖ: Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht
GR Jörg Nemeth
GR Mario Popovits LL.M.
GR DI(FH) Harald Weiss

ÖVP: GR Gerald Szivacz
GR Otto Ordelt

FZR: GR Erhard Gabriel

FPÖ: GR Alexander Reinprecht

Zum Obmann soll Herr GR Erhard Gabriel und zum Obmann-Stellvertreter Herr Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht vorgeschlagen.

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 23.11.2022

Antrag 1: Der Gemeinderat wolle beschließen, einen Bau-, Umwelt-, und Katastrophenschutzausschuss mit 8 Mitgliedern einzurichten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 2: Der Bau-, Umwelt-, Katastrophenschutzausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern, welche von den entsendenden Fraktionen mit Stimmzettel zu wählen sind:

SPÖ: Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht
GR Jörg Nemeth
GR Mario Popovits LL.M.
GR DI(FH) Harald Weiss

ÖVP: GR Gerald Szivacz
GR Otto Ordelt

FZR: GR Erhard Gabriel

FPÖ: GR Christian Ries

Von der SPÖ lauten 9 Stimmzettel auf „Ja“, von der ÖVP lauten 5 Stimmzettel auf "Ja", vom FZR lauten 3 Stimmzettel auf „Ja“ und von der FPÖ lauten 2 Stimmzettel auf „Ja“. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind somit gewählt.

Antrag 3: Zum Obmann wird Herr GR Erhard Gabriel und zum Obmann-Stellvertreter wird Herr Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht vorgeschlagen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4.)

Zl.: 004/7-2355-2022, Wahl der Mitglieder des Finanz-, Recht-, und Sozialausschusses
Bestellung des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters

Bericht: Gemäß § 31 des Ruster Stadtrechtes soll ein Finanz-, Recht-, und Sozialausschusses eingerichtet werden.

Die Anzahl der Mitglieder wird mit 8 vom Gemeinderat festgesetzt.

Der Gemeinderat bestellt gleichzeitig den Obmann und Obmann-Stellvertreter des Ausschusses.

Die Ausschüsse sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu bestellen. Da im Ruster Stadtrecht keine besonderen Vorschriften über die Zusammensetzung von Ausschüssen enthalten sind, sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1992 für die Wahl der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates bzw. über die Verteilung der Gemeinderatssitze sinngemäß anzuwenden.

Demnach sind die Ausschussstellen zunächst aufgrund der Mandatszahl im Gemeinderat zu verteilen. Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Ausschuss, so fällt die Stelle jener Gemeinderatspartei zu, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Zahl der auf ihren Wahlvorschlag entfallenden Stimmen erreicht hat.

Es hat daher die SPÖ Anspruch auf 4 Mitglieder, die ÖVP auf 2 Mitglieder, das FZR 1 Mitglied und die FPÖ auf 1 Mitglied.

Es werden nachstehende Gemeinderäte für den Ausschuss nominiert:

SPÖ: Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht
StR.in Mag.a Viktoria Bachkönig-Reiner
GR Mag. Michael Szöke
GR DI(FH) Harald Weiss

ÖVP: GR Erwin Zehetner MBA
GR Otto Ordelt

FZR: GR Mag. Sonja Kaiser

FPÖ: GR Christian Ries

Zum Obmann soll Herr GR Erwin Zehetner MBA und zum Obmann-Stellvertreter Herr Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht vorgeschlagen.

Antrag 1: Der Gemeinderat wolle beschließen, einen Finanz-, Recht-, und Sozialausschuss mit 8 Mitgliedern einzurichten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 2: Der Finanz-, Recht-, und Sozialausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern, welche von den entsendenden Fraktionen mit Stimmzettel zu wählen sind:

SPÖ: Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht
StR.in Mag.a Viktoria Bachkönig-Reiner
GR Mag. Michael Szöke
GR DI(FH) Harald Weiss

ÖVP: GR Erwin Zehetner MBA
GR Otto Ordelt

FZR: GR Mag. Sonja Kaiser

FPÖ: GR Christian Ries

Von der SPÖ lauten 9 Stimmzettel auf „Ja“, von der ÖVP lauten 5 Stimmzettel auf "Ja", vom FZR lauten 3 Stimmzettel auf „Ja“ und von der FPÖ lauten 2 Stimmzettel auf „Ja“. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind somit gewählt.

Antrag 3: Zum Obmann wird Herr GR Erwin Zehetner MBA und zum Obmann-Stellvertreter Herr Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht vorgeschlagen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.)

Zl.: 004/8-2356-2022, Wahl der Mitglieder des Schul-, Kindergarten-, Jugend- und Sportausschusses Bestellung des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters

Bericht: Gemäß § 31 des Ruster Stadtrechtes soll ein Schul-, Kindergarten-, Jugend- und Sportausschusses eingerichtet werden.

Die Anzahl der Mitglieder wird mit 8 vom Gemeinderat festgesetzt.

Der Gemeinderat bestellt gleichzeitig den Obmann und Obmann-Stellvertreter des Ausschusses.

Die Ausschüsse sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu bestellen. Da im Ruster Stadtrecht keine besonderen Vorschriften über die Zusammensetzung von Ausschüssen enthalten sind, sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1992 für die Wahl der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates bzw. über die Verteilung der Gemeinderatssitze sinngemäß anzuwenden.

Demnach sind die Ausschussstellen zunächst aufgrund der Mandatszahl im Gemeinderat zu verteilen. Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Ausschuss, so fällt die Stelle jener Gemeinderatspartei zu, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Zahl der auf ihren Wahlvorschlag entfallenden Stimmen erreicht hat.

Es hat daher die SPÖ Anspruch auf 4 Mitglieder, die ÖVP auf 2 Mitglieder, das FZR 1 Mitglied und die FPÖ auf ein Mitglied.

Es werden nachstehende Gemeinderäte für den Ausschuss nominiert:

SPÖ: StR.in Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner
GR Markus Grafl
GR Jörg Nemeth
GR Maximilian Weiss BA

ÖVP: GR Gerald Szivacz
GR Harald Tremmel

FZR: GR Erhard Gabriel

FPÖ: GR Alexander Reinprecht

Zur Obfrau soll Frau Vzbgm. Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner und zum Obfrau-Stellvertreter GR Gerald Szivacz, vorgeschlagen.

Antrag 1: Der Gemeinderat wolle beschließen, einen Schul-, Kindergarten-, Jugend- und Sportausschuss mit 8 Mitgliedern einzurichten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 2: Der Schul-, Kindergarten-, Jugend- und Sportausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern, welche von den entsendenden Fraktionen mit Stimmzettel zu wählen sind:

SPÖ: StR.in Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner
GR Markus Grafl

GR Jörg Nemeth
GR Maximilian Weiss BA

ÖVP: GR Gerald Szivacz
GR Harald Tremmel

FZR: GR Erhard Gabriel

FPÖ: GR Alexander Reinprecht

Von der SPÖ lauten 9 Stimmzettel auf „Ja“, von der ÖVP lauten 5 Stimmzettel auf "Ja", vom FZR lauten 3 Stimmzettel auf „Ja“ und von der FPÖ lauten 2 Stimmzettel auf „Ja“. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind somit gewählt.

Antrag 3: Zur Obfrau wird GR Mag.^a Viktoria Bachkönig, zum Obfrau-Stellvertreter GR Gerald Szivacz vorgeschlagen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6.)

Zl.: 004/9-2357-2022, Wahl der Mitglieder des Landwirtschafts-, Wein-, Tourismus- und Kulturausschusses; Bestellung des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters

Bericht: Gemäß § 31 des Ruster Stadtrechtes soll ein Landwirtschafts-, Wein-, Tourismus- und Kulturausschuss eingerichtet werden.

Die Anzahl der Mitglieder wird mit 8 vom Gemeinderat festgesetzt.

Der Gemeinderat bestellt gleichzeitig den Obmann und Obmann-Stellvertreter des Ausschusses.

Die Ausschüsse sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu bestellen. Da im Ruster Stadtrecht keine besonderen Vorschriften über die Zusammensetzung von Ausschüssen enthalten sind, sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1992 für die Wahl der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates bzw. über die Verteilung der Gemeinderatssitze sinngemäß anzuwenden.

Demnach sind die Ausschussstellen zunächst aufgrund der Mandatszahl im Gemeinderat zu verteilen. Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Ausschuss, so fällt die Stelle jener Gemeinderatspartei zu, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Zahl der auf ihren Wahlvorschlag entfallenden Stimmen erreicht hat.

Es hat daher die SPÖ Anspruch auf 4 Mitglieder, die ÖVP auf 2 Mitglieder, das FZR auf ein Mitglied und die FPÖ auf ein Mitglied.

Es werden nachstehende Gemeinderäte für den Ausschuss nominiert:

SPÖ: Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht
StR.in Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner
GR DI(FH) Harald Weiss
GR Maximilian Weiss BA

ÖVP: Vzbgm. Georg Seiler
GR Gerald Szivacz

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 23.11.2022

FZR: Mag. Sonja Kaiser

FPÖ: GR Christian Ries

Zum Obmann wird Herr Vzbgm. Georg Seiler und zum Obmann-Stellvertreter GR Maximilian Weiss BA vorgeschlagen.

Antrag 1: Der Gemeinderat wolle beschließen, einen Landwirtschafts-, Wein-, Tourismus- und Kulturausschuss mit 8 Mitgliedern einzurichten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 2: Der Landwirtschafts-, Wein-, Tourismus- und Kulturausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern, welche von den entsendenden Fraktionen mit Stimmzettel zu wählen sind:

SPÖ: Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht
StR.in Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner
GR DI(FH) Harald Weiss
GR Maximilian Weiss BA

ÖVP: Vzbgm. Georg Seiler
GR Gerald Szivacz

FZR: Mag. Sonja Kaiser

FPÖ: GR Christian Ries

Von der SPÖ lauten 9 Stimmzettel auf „Ja“, von der ÖVP lauten 5 Stimmzettel auf "Ja", vom FZR lauten 3 Stimmzettel auf „Ja“ und von der FPÖ lauten 2 Stimmzettel auf „Ja“. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind somit gewählt.

Antrag 3: Zum Obmann wird Herr Vzbgm. Georg Seiler und zum Obmann-Stellvertreter GR Maximilian Weiss BA vorgeschlagen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7.)

Zl.: 004/10-2358-2022; Wahl eines Umweltgemeinderates

Bericht: Der Gemeinderat hat gem. § 25 Ruster Stadtrecht aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Funktionsperiode einen Umweltgemeinderat zu wählen. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden. Für die Funktion des Umweltgemeinderates schlägt der Bürgermeister den Gemeinderat Erhard Gabriel vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle beschließen, Herrn Erhard Gabriel zum Umweltgemeinderat der Freistadt Rust zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln.

19 Stimmzettel lauten auf „Ja“. Der Antrag ist somit einstimmig angenommen.

8.)

Zl.: 004/11-2359-2022; Wahl eines Jugendgemeinderates

Bericht: Der Gemeinderat kann gem. § 25 a Ruster Stadtrecht aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Funktionsperiode einen Jugendgemeinderat zu wählen. Der Jugendgemeinderat darf im Zeitpunkt seiner Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er hat den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden. Für die Funktion des Jugendgemeinderates schlägt der Bürgermeister den Gemeinderat Maximilian Weiss BA vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle beschließen, Herrn Maximilian Weiss BA zum Jugendgemeinderat der Freistadt Rust zu wählen. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln.

19 Stimmzettel lauten auf „Ja“. Der Antrag ist somit einstimmig angenommen.

9.)

Zl.: 725-2360-2022, Wahl des Delegierten und des Ersatzmannes der Freistadt Rust für die Vollversammlung des Wasserleitungsverbandes Nördl. Bgld.

Bericht: Gemäß § 3 des Landesgesetzes vom 27. September 2007 über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland für die Verbandsversammlung und deren Stellvertreter vom Gemeinderat zu entsenden. Die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl des Gemeindevorstandes findet hierbei sinngemäß Anwendung.

Die Zahl der zu entsendenden Vertreter ist mit 1 je 1500 Einwohner festgesetzt, Bruchteile bleiben unberücksichtigt, sodass für die Freistadt Rust 1 Vertreter zu entsenden ist.

Nach den Bestimmungen des Verhältniswahlrechtes hat daher die SPÖ den Vertreter und dessen Stellvertreter zu entsenden. Beide müssen dem Gemeinderat, der sie entsendet hat, angehören.

Als Vertreter wird Bürgermeister Mag. Gerold Stagl, als Stellvertreter Vizebürgermeister Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht vorgeschlagen.

Antrag: Als Vertreter für die Verbandsversammlung des WLV Nördliches Burgenland wird Herr Bürgermeister Mag. Gerold Stagl, als sein Stellvertreter Herr Vizebürgermeister Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht nominiert, welche von der entsendenden Fraktion mittels Stimmzettel zu wählen sind.

9 Stimmzettel lauten auf „Ja“. Der Antrag ist somit einstimmig angenommen.

10.)

Zl.: 003/5-2361-2022, Wahl des Delegierten und des Ersatzdelegierten der Freistadt Rust für die Landesgruppenkonferenz des Österreichischen Städtebundes

Bericht: Gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Landesgruppe Burgenland des österreichischen Städtebundes, sind die Vertreter für die Landesgruppenkonferenz und deren Stellvertreter vom Gemeinderat zu entsenden. Die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl des Gemeindevorstandes findet hierbei sinngemäß Anwendung.

Die Zahl der zu entsendenden Vertreter ist mit einem je angefangen 2000 Einwohner festgesetzt, sodass für die Freistadt Rust, neben dem gem. § 7 Abs. 2 stimmberechtigten Bürgermeister zwei Vertreter zu entsenden ist.

Nach den Bestimmungen des Verhältniswahlrechtes hat daher die SPÖ und die ÖVP je einen Vertreter und dessen Stellvertreter zu entsenden.

Als Vertreter der SPÖ wird Herr Vizebürgermeister Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht und als Stellvertreterin Frau StRⁱⁿ Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner vorgeschlagen.

Als Vertreter der ÖVP wird Herr Vizebürgermeister Georg Seiler und als Stellvertreter Herr GR Erwin Zehetner MBA vorgeschlagen.

Antrag: Als stimmberechtigte Delegierte für die Landesgruppenkonferenz Burgenland des österreichischen Städtebundes wird Herr Vizebürgermeister Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht und als Stellvertreterin Frau StRⁱⁿ Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner, welche beide von der entsendenden Fraktion (SPÖ) mittels Stimmzettel zu wählen sind; sowie Herr Vizebürgermeister Georg Seiler und als Stellvertreter Herr GR Erwin Zehetner MBA, welche beide von der entsendenden Fraktion (ÖVP) mittels Stimmzettel zu wählen sind.

Von der SPÖ lauten 9 Stimmzettel auf „Ja“ und von der ÖVP lauten 5 Stimmzettel auf „Ja“. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.)

Zl.: 863-2362-2022, Bestellung der Mitglieder des Beirates der Ruster Seebadbetriebsges. mbH

Bericht: Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Ruster Seebadbetriebsgesellschaft ist ein Beirat zu bestellen. Der Beirat besteht aus vier, höchstens sechs von den Gesellschaftern (Freistadt Rust) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden in der Generalversammlung der Ruster Seebadbetriebsgesellschaft mbH gewählt.

Der Gesellschaftsvertrag soll in der nächsten Generalversammlung vor der Bestellung der Beiratsmitglieder dahingehend geändert werden, dass der Beirat aus höchstens sieben Mitgliedern besteht. Dementsprechend sollen der Generalversammlung 7 Beiratsmitglieder vorgeschlagen werden. Ein Gemeinderatsmitglied der FPÖ wird kooptiert.

Dem Beirat der Gesellschaft obliegt es, die mit dem Betrieb der Gesellschaft verbundenen Probleme zu erörtern, Vorschläge hierzu den Organen der Gesellschaft zu erstatten, sowie die Geschäftsführung bei der Ausführung ihrer Tätigkeit zu beraten. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Beirat über Fragen der Geschäftsführung ausführliche Auskunft zu erteilen.

Es sollen nachstehende Gemeinderäte als Mitglieder des Beirates bestellt werden:

SPÖ: BGM. Mag. Gerold Stagl
 Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht

StRin Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner
GR Mario Popovits LL.M.

ÖVP: Vzbgm. Georg Seiler
GR Otto Ordelt

FZR: Mag. Sonja Kaiser

FPÖ: GR Christian Ries - kooptiert

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle beschließen, dass BGM. Mag. Gerold Stagl, Vizebürgermeister Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht, Stadträtin Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner, GR Mario Popovits LL.M., Vizebürgermeister Georg Seiler, GR Otto Ordelt, GR Mag. Sonja Kaiser und GR Christian Ries als kooptiertes Mitglied in der nächsten Generalversammlung der Ruster Seebadbetriebsges. mbH zu Mitgliedern des Beirates der Ruster Seebadbetriebsgesellschaft mbH, bestellt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.)

Zl.: 866-2363-2022; Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs
GmbH & Co KG; Entsendung von Beiratsmitgliedern und Beiratsersatzmitgliedern

Bericht: Die Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG hat einen Beirat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden nach dem D'Hondtschen System von den im Gemeinderat der Freistadt Rust vertretenen politischen Parteien entsandt. Alle im Gemeinderat der Freistadt Rust vertretenen Parteien, die nach dem D'Hondtschen System keinen Anspruch auf eines der sieben stimmberechtigten Beiratsmitglieder haben, dürfen ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

Die Entsendung erfolgt schriftlich. In Ermangelung einer Befristung erfolgte die Entsendung auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderats. Eine vorzeitige Beendigung der Funktion eines Beiratsmitglieds durch Beschluss der dieses Mitglied entsendenden Fraktion ist ebenso möglich wie eine neuerliche Bestellung nach Ablauf der Funktionsperiode.

Für jedes Beiratsmitglied soll ein Ersatzmitglied namhaft gemacht werden. Auch das Ersatzmitglied muss Mitglied des Gemeinderats sein, ausgenommen bei Einmann-Fraktionen. Eine Person kann auch Ersatzmitglied für mehrere Beiratsmitglieder sein. Den Vorsitz im Beirat bestimmt die stimmenstärkste Partei im Gemeinderat.

Die SPÖ nominiert Bürgermeister Mag. Gerold Stagl als Vorsitzenden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, dass nachstehende Damen und Herr des Gemeinderates als Beiratsmitglieder und Beiratsersatzmitglieder der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG bestellt werden.

Dies sind:

SPÖ: Beiratsmitglieder: BGM. Mag. Gerold Stagl
Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht

StRin Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner
GR Maximilian Weiss BA

SPÖ: Ersatzmitglieder: GR Markus Grafl
GR Jörg Nemeth
GR Mario Popovits LL.M.
GR Mag. Michael Szöke

ÖVP: Beiratsmitglieder: GR Gerald Szivacz
GR Erwin Zehetner MBA

ÖVP: Ersatzmitglieder: Vzbgm. Georg Seiler
GR Harald Tremmel

FZR: Beiratsmitglied: GR Mag. Sonja Kaiser
FZR: Ersatzmitglied: GR Erhard Gabriel

FPÖ: Beiratsmitglied: GR Alexander Reinprecht
FPÖ: Ersatzmitglied: GR Christian Ries

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13.)

Zl.: 713-2364-2022, RHV Region Neusiedler See West-Ufer; Entsendung von
Personen mit beratender Funktion in der Mitgliederversammlung

Bericht: Nach den Verbandsstatuten des Reinhaltverbandes Region Neusiedler See West-Ufer wird die jeweilige Mitgliedsgemeinde durch den gewählten Bürgermeister in der Verbandsversammlung vertreten. Den Mitgliedsgemeinden wurde aber darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, zwei Personen mit beratender Funktion in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

Es sollen daher nachstehende Mitglieder des Gemeinderates als Personen mit beratender Funktion in die Mitgliederversammlung des Reinhaltverbandes entsandt werden:

SPÖ: Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht
ÖVP: Vzbgm. Georg Seiler

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, dass Herr Vizebürgermeister Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht (SPÖ) und Vizebürgermeister Georg Seiler (ÖVP) als Personen mit beratender Funktion in die Mitgliederversammlung des Reinhaltverbandes Region Neusiedler See West-Ufer entsandt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14.)

903-2365-2022, Bestellung des Kassenführers und Änderung der Zeichnungsberechtigung

Bericht: Gemäß § 73 Abs. 1 des Ruster Stadtrechtes ist für die Abwicklung der Kassengebarung und Rechnungsführung in der Stadt der vom Gemeinderat zu bestellende Kassenführer zuständig.

Bisher war Herr Hubert Weidenbacher zum Kassensführer bestellt.

Es soll daher weiterhin Herr Hubert Weidenbacher zum Kassensführer bestellt werden. Im Verhinderungsfalle wird er von Frau Tamara Cociancig in dieser Funktion vertreten.

Für die Zahlungsdurchführung sind aufgrund der Bestellung des Kassensführers und der Änderung der Zusammensetzung des Stadtsenates die Zeichnungsberechtigungen neu festzulegen.

Nach den Bestimmungen des Ruster Stadtrechts obliegt dem Bürgermeister das Anordnungsrecht für Zahlungen, Ausgaben, die den Bürgermeister betreffen sind vom ersten Vizebürgermeister anzuordnen. Anordnungsbefugte Organe der Stadt dürfen nicht gleichzeitig Zeichnungsberechtigte sein. Entsprechende Vorschriften finden sich in den §§ 68 und 73 des Ruster Stadtrechtes 2003 bzw. wurden mit Erlass der Bgld. Landesregierung vom 19.12.1979, Zahl: II-1621-1979 und vom 21.2. 1994, Zahl: II-176/294-1994 festgelegt.

Demnach ist die Zahlungsdurchführung vom Kassensführer gemeinsam mit einem weiteren Zeichnungsberechtigten durchzuführen.

Es sollen daher nachstehende Personen zeichnungsberechtigt sein:

Hubert Weidenbacher, Leiter der Magistratsabteilung I (Rechnungswesen)
Tamara Cociancig (Buchhaltung)
Harald Tremmel, Gemeinderat
DI (FH) Harald Weiss, Gemeinderat

Die Unterschriftsprobenblätter bei den Kreditinstituten werden entsprechend geändert.

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, Herrn Hubert Weidenbacher, Leiter der Magistratsabteilung 1, zum Kassensführer zu bestellen. Als weitere Zeichnungsberechtigte werden Frau Tamara Cociancig (Buchhaltung), Herr Gemeinderat Harald Tremmel und Herr Gemeinderat DI (FH) Harald Weiss ermächtigt.

Die Wahl des Kassensführers lauten 19 Stimmzettel auf „JA“
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15.)

Zl.: 004/1-2366-2022; Zuteilung der Geschäfte an die Senatsmitglieder gemäß
§§ 22 und 23 Abs. 3 Ruster Stadtrecht durch den Bürgermeister; Bericht

Bericht: Gemäß § 22 und § 23 Abs. 3 des Ruster Stadtrechtes hat der Bürgermeister nachstehende Geschäfte den Senatsmitgliedern unter seiner Leitung zugeteilt:

Vizebürgermeister Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Ing. Johann Reinprecht:

Verkehrswesen, Straßen- und verkehrspolizeiliche Angelegenheiten, Örtliche Sicherheitspolizei, Feuerpolizeiliche Angelegenheiten, Planungsangelegenheiten, Hochbauangelegenheiten, Tiefbauangelegenheiten (Straßen und Plätze), Straßenbeleuchtung, Straßen- und Gehsteigreinigung, Winterdienst (Schneebeseitigung, Glatteisbekämpfung, Streudienst), Abwasserbeseitigung (Kanal, Kläranlage), Öffentliche Grünanlagen, Bau- und Wirtschaftshof sowie, Versicherungen.

Vizebürgermeister Georg Seiler:

Weinbauangelegenheiten und Weinbauförderung, Buschenschank, Landwirtschaft, städtische Weinwirtschaft, wald- und flurpolizeiliche Angelegenheiten, Feldschutz, Wasserbauangelegenheiten (Hochwasserregulierung, Regenrückhaltebecken), landwirtschaftlicher Wegebau (Güterwege und Feldwege), Bäderhygiene, Marktpolizeiliche Angelegenheiten, lebensmittelpolizeiliche Angelegenheiten, Fleischbeschau, sanitätpolizeiliche Angelegenheiten, veterinärpolizeiliche Angelegenheiten, Veterinärwesen, Tierseuchen, Markt- und Messeangelegenheiten, öffentliche Waagen, Angelegenheiten des Tourismus und des Camping- und Mobilheimplatzwesens, Angelegenheiten des Veranstaltungswesens

Stadträtin Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner

Angelegenheiten des Kindergartens, der Verwaltung des Kremayrhauses, Angelegenheiten der Verwaltung des Seehofes, Angelegenheiten der Verwaltung der Kinderspielplätze, Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens, Pflichtschulangelegenheiten, Berufsschulangelegenheiten, Studienförderung, Volksbildung, Gesundheitsfürsorge und Mutterberatung.

Stadtrat Maio Horvath

Umwelt- und Klimaschutz, Naturschutzangelegenheiten, Nachhaltigkeit und Digitalisierung (Storchenschutzprogramm), Abfallbeseitigung, Müllabfuhr, Angelegenheiten der Jagd und Fischerei, Altstoffsammlung, Problemstoffsammlung, Biotoppflege.

Nachstehende Geschäfte werden vom Bürgermeister selbst erledigt:

Gemeindevertretung, Verfassung (Ruster Stadtrecht), Verwaltungsführung, Rechtspflege, Rechtsstreitigkeiten, Ehrungen und Auszeichnungen, Organisation der Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, EDV, Wohnungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Dienstrecht, Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Hörfunk, Fernsehen, Ruster Nachrichten, Brief des Bürgermeisters), Finanz- und Rechnungswesen, Vermögensverwaltung, Kassa, Liegenschaftsverwaltung, Statistik, Personenstandsangelegenheiten (Standesamt), Einwohnerwesen, Wahlangelegenheiten, Bezirksverwaltungsangelegenheiten, Staatsbürgerschaft, Grundverkehrsangelegenheiten, Baubehörde und Baupolizei, Kultur (Kunst, Musik, Literatur, Veröffentlichungen, Publikationen, Gemeinschaftspflege, Heimatpflege, Stadtbildpflege, Denkmalpflege, Museum, Archiv), Sozialhilfe, Jugendfürsorge, Gesundheitsbehörde, Bauwirtschaftsangelegenheiten, Förderung des Wohnungs- und Eigenheimbaues, Wohnbauförderungsangelegenheiten, Vermessungsangelegenheiten, Feuerwehr- und Katastrophenschutzangelegenheiten, Katastrophenhilfe, Wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen (z.B. Ruster Seebadbetriebsgesellschaft.mBH, Ruster Liegenschaftserwerbs und Verwaltungs GmbH & co KG), Gemeindeverbände (Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, Burgenländischer Müllverband, Reinhaltverband Nördliches Burgenland), Militärwesen, Sport und Sportanlagen, Angelegenheiten der Städtepartnerschaften

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

16.)

Zl.: 004/3-2367-2022; Geschäftsordnung für den Gemeinderat; Beschluss

Bericht: Aufgrund der Änderungen des Ruster Stadtrechts mit LGBl. Nr. 83/2016 ist es erforderlich, die bestehende Geschäftsordnung anzupassen. Es wurde daher ein Entwurf unter Einarbeitung des Ansuchens der Liste FZR erstellt und für den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbereitet.

Antrag des FZR gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht:

Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge beschließen: Die Geschäftsordnung des Gemeinderates soll abgeändert werden. Für die zukünftigen Sitzungen des Ruster Gemeinderates soll ein Jahreskalender der Gemeinderatssitzungen erstellt werden. Spätestens im Dezember soll vom Bürgermeister für das folgende Jahr ein Terminplan dem Gemeinderat vorgelegt werden. Dieser Terminplan soll mindestens 1 Gemeinderatssitzung mit konkretem Datum pro Quartal enthalten. Der Jahreskalender soll an der Amtstafel und auf der offiziellen Website der Freistadt Rust veröffentlicht werden.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl schlägt vor, den Terminkalender für die Gemeinderatssitzungen unter § 11 aufzunehmen.

Herr GR Christian Ries stellt den Antrag, die Geschäftsordnung um folgenden Punkt zu erweitern: Ungeachtet der Bestimmungen des § 43 des Ruster Stadtrechts über die Abfassung von Verhandlungsschriften des Gemeinderats der Freistadt Rust, ist die Verhandlungsschrift nach Genehmigung durch den Gemeinderat am nächstfolgenden Amtstag in einem allgemein verwendbaren Format auf der offiziellen Homepage der Freistadt Rust zu veröffentlichen.

Bei Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind die für den Abschluss der Öffentlichkeit maßgebenden Datensätze durch Platzhalter zu ersetzen oder sonst unkenntlich zu machen, sodass die Grundsätze des Datenschutzes gewahrt werden.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl schlägt vor, diesen unter § 12 Geschäftsordnung einzufügen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Geschäftsordnung für den Gemeinderat beschließen:

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust

Gemäß § 44 Abs.1 des Ruster Stadtrechtes, LGBl.Nr.57/2003 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat nachstehende

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

Eröffnung der Sitzung Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Vorsitzende stellt fest, ob
 - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
 - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Vorsitzende festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderats anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

§ 2

Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit (und vor Eingehen in die Tagesordnung)

- (1) Der Vorsitzende hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Vorsitzende kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende hat zwei Gemeinderäte, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Vorsitzende die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Gemeinderats gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Vorsitzende hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Vorsitzende festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) a) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 35 Abs. 3 Ruster Stadtrecht bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.
b) Der Bürgermeister ist verpflichtet, Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung aufzunehmen, deren Aufnahme von einer Gemeinderatspartei mit schriftlicher Zustimmung aller ihrer Mitglieder verlangt wird und der in den Wirkungsbereich des Gemeinderats fällt.
- (2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats kann der Gemeinderat einstimmig beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats mittels einstimmigen Beschlusses des Gemeinderats behandelt werden.
- (4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.
- (5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Gemeinderat dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind berechtigt, in den Gemeinderatssitzungen
 - a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
 - b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
 - c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
 - d) Anfragen an
 - aa) den Bürgermeister
 - bb) die Mitglieder des Stadtsenates sowie
 - cc) Ausschussvorsitzendezu richten (Abs. 4),
 - e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
 - f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.
- (2) Anträge können
 - a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder

b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8) gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Gemeinderats haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Antragstellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 4a

Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister oder die Mitglieder des Stadtsenates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt schriftlich beim Magistrat einzubringen. Die Anfrage hat die Person zu bezeichnen, an die sie gerichtet ist.

Die schriftliche Anfrage ist längstens innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen schriftlich zu beantworten. Findet innerhalb dieser Frist eine Sitzung des Gemeinderats statt, so kann die Anfrage auch mündlich beantwortet werden.

§ 5

Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind:

- a) bei Anträgen des Bürgermeisters und des Stadtsenates
 - aa) der Bürgermeister oder
 - bb) ein vom Bürgermeister bestimmtes Mitglied des Gemeinderats oder Stadtsenates;
- b) bei Anträgen der vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse
 - aa) der Obmann des betreffenden Ausschusses oder
 - bb) das vom betreffenden Ausschuss aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied
- c) bei Petitionen und Beschwerden der Bürgermeister.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

(2) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

- a) den Vorsitzenden,
- b) den Berichterstatter (§ 5), oder
- c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede, indem der Vorsitzende jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung

das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Gemeinderats sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

(7) Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wieder gegeben worden und der Vorsitzende hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

(9) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;

b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;

c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;

b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;

c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Vorsitzende, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Vorsitzende hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu nehmen, sofern der Gemeinderat nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;

b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;

- c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Gemeinderatsmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
- d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
- e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
- f) der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit;
- g) der Antrag auf Schluss der Debatte;
- h) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
- i) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
- j) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
- k) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

§ 9

Sitzungspolizei

- (1) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Gemeinderats zu sorgen. Zu seiner Unterstützung hat der Gemeinderat aus seiner Mitte zwei Ordner nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu bestellen.
- (2) Der Vorsitzende kann während der Rede eines Gemeinderats das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Vorsitzenden ist ihm wieder das Wort zu erteilen.
- (3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende den Redner unterbrechen und den Gemeinderat zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.
- (4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Vorsitzende nach dem dritten Ruf „zur Ordnung“ die Rede unterbrechen und den Gemeinderat zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.
- (5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Gemeinderats verlangt werden; hierüber hat der Vorsitzende zu entscheiden.
- (6) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Sollten Zuhörer die Beratungen des Gemeinderats stören, so ist der Vorsitzende berechtigt, nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer durch die Ordner (Abs. 1) aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

§ 10

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 11

Sitzungskalender

Die Terminplanung für die Sitzungen des Gemeinderates für das folgende Kalenderjahr wird jeweils in der letzten Sitzung eines Jahres festgelegt und quartalsweise eine Sitzungswoche festgelegt. Die Sitzungen des Gemeinderates haben vorzugsweise an einem Donnerstag zu erfolgen.

§ 12

Veröffentlichung Gemeinderatsprotokolle

Ungeachtet der Bestimmungen des § 43 des Ruster Stadtrechts über die Abfassung von Verhandlungsschriften des Gemeinderats der Freistadt Rust, ist die Verhandlungsschrift nach Genehmigung durch den Gemeinderat am nächstfolgenden Amtstag in einem allgemein verwendbaren Format auf der offiziellen Homepage der Freistadt Rust zu veröffentlichen.

Bei Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind die für den Ausschluss der Öffentlichkeit maßgebenden Datensätze durch Platzhalter zu ersetzen oder sonst unkenntlich zu machen, sodass die Grundsätze des Datenschutzes gewahrt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. November 2022 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister berichtet: Die Sitzungen für 2023 sollen in der 12., 25., 39. Und 50. Kalenderwoche stattfinden

17.)

Zl.: 004/1-2368-2022; Geschäftsordnung für den Stadtsenat; Beschluss

Bericht: Aufgrund der Änderungen des Ruster Stadtrechts mit LGBL Nr. 83/2016 ist es erforderlich, die bestehende Geschäftsordnung anzupassen. Vom Magistrat wurde daher ein Entwurf erstellt und für den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbereitet.

Antrag: Der Gemeinderat wolle nachstehende Geschäftsordnung für den Stadtsenat beschließen:

Geschäftsordnung des Stadtsenates der Freistadt Rust

Gemäß § 44 Abs.1 des Ruster Stadtrechtes, LGBL.Nr.57/2003 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat nachstehende

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

Eröffnung der Sitzung Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Vorsitzende stellt fest, ob
 - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
 - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.

- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Vorsitzende festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderats anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

§ 2

- Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit (und vor Eingehen in die Tagesordnung)
- (1) Der Vorsitzende hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
 - (2) Der Vorsitzende kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
 - (3) Der Vorsitzende hat ein Senatsmitglied, das nach Möglichkeit einer vom Vorsitzenden verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
 - (4) Sodann hat der Vorsitzende die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Stadtsenates gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
 - (5) Schließlich hat der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
 - (6) Der Vorsitzende hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Vorsitzende festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 35 Abs. 3 Ruster Stadtrecht bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.
- (2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtsenates kann der Stadtsenat einstimmig beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Stadtsenates mittels einstimmigen Beschlusses des Stadtsenates behandelt werden.
- (4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.
- (5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Stadtsenat dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Stadtsenates

- (1) Die Mitglieder des Stadtsenates sind berechtigt, in den Senatssitzungen
 - a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
 - b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
 - c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
 - d) Anfragen an
 - aa) den Bürgermeister
 - bb) die Mitglieder des Stadtsenates zu richten (Abs. 4),
 - e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
 - f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.
- (2) Anträge können
 - a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
 - b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8) gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Stadtsenates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Fragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 5

Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind der Bürgermeister oder ein vom Bürgermeister bestimmtes Mitglied des Stadtsenates

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

(2) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

a) den Vorsitzenden,

b) den Berichterstatter (§ 5), oder

c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede, indem der Vorsitzende jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Stadtsenates sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

(7) Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wieder gegeben worden und der Vorsitzende hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

(9) Wenn es ein Mitglied des Stadtsenates bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

- a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
 - b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
 - c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.
- (2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.
- (3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:
- a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
 - b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
 - c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.
- (4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Vorsitzende, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Vorsitzende hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Stadtsenatssitzung zu nehmen, sofern der Stadtsenat nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
 - b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
 - c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Stadtsenatsmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
 - d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
 - e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
 - f) der Antrag auf Schluss der Debatte;
 - g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
 - h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
 - i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
 - j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

§ 9

Sitzungspolizei

- (1) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Stadtsenates zu sorgen.
- (2) Der Vorsitzende kann während der Rede eines Senatsmitgliedes das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Vorsitzenden ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende den Redner unterbrechen und den Stadtsenat zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Vorsitzende nach dem dritten Ruf „zur Ordnung“ die Rede unterbrechen und den Stadtsenat zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Stadtsenates verlangt werden; hierüber hat der Vorsitzende zu entscheiden.

§ 10

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. November 2022 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18.)

Zl.: 004/5-2369-2022; Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss; Beschluss

Bericht: Aufgrund der Änderungen des Ruster Stadtrechts mit LGBl. Nr. 83/2016 ist es erforderlich, die bestehende Geschäftsordnung anzupassen. Vom Magistrat wurde daher ein Entwurf erstellt und für den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbereitet.

Antrag: Der Gemeinderat wolle nachstehende Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss beschließen:

Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses der Freistadt Rust

Gemäß § 44 Abs.1 des Ruster Stadtrechtes, LGBl.Nr.57/2003 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat nachstehende

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

Eröffnung der Sitzung Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Obmann eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Obmann stellt fest, ob

- a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
- b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Obmann festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

§ 2

Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit (und vor Eingehen in die Tagesordnung)

- (1) Der Obmann hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Obmann kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Obmann hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Obmann verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Obmann die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Obmann den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Obmann hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Obmann festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 35 Abs. 3 Ruster Stadtrecht bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.
- (2) Auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss einstimmig beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt - ausgenommen ein solcher nach § 75 Abs. 3a Ruster Stadtrecht - von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mittels einstimmigen Beschlusses des Prüfungsausschusses behandelt werden, es sei denn, dass es auf Grund der mangelnden Vorbereitungszeit nicht möglich ist, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen.
- (4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.
- (5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Prüfungsausschuss dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Prüfungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, in den Sitzungen des Prüfungsausschusses
 - a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
 - b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
 - c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
 - d) Anfragen an den Prüfungsausschussobmann zu richten (Abs. 4),

- e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
- f) von den mit der Führung der verhandlungsgegenständlichen Angelegenheiten betrauten Organen und Gemeindebediensteten jede Auskunft zu verlangen,
- g) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben, soweit sie nicht eine von der Mehrheit des Ausschusses abweichende Anschauung betreffen.

(2) Anträge können

a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder

b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8) gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Antragstellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 5

Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind der Obmann des Prüfungsausschusses oder das vom Prüfungsausschuss aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

(2) der Obmann ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

a) den Obmann,

b) den Berichterstatter (§ 5), oder

c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Obmann geleitete Wechselrede, indem der Obmann jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Ausschussmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Ausschusses sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Obmann dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

(7) Ergreift der Obmann nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Obmann über den Antrag abstimmen. Der Obmann hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Obmann hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

(9) Wenn es ein Mitglied des Prüfungsausschusses bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einer von der Mehrheit des Prüfungsausschusses abweichenden Anschauung auf Grund des § 2 Abs. 3 zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift bestimmt worden, so hat der Obmann dies zu widerrufen und ein anderes Mitglied zur Unterfertigung zu bestimmen.

(11) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Obmann die Sitzung zu schließen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;

b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;

c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;

b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;

c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Obmann, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Obmann hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) der Antrag auf die - mit drei Viertel der Mitglieder des Prüfungsausschusses zu beschließende - Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, sofern der Ausschuss nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;

b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;

c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Ausschussmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;

d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;

e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;

f) der Antrag auf Schluss der Debatte;

g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);

h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);

i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);

j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

§ 9 Sitzungspolizei

- (1) Der Obmann hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Prüfungsausschusses zu sorgen.
- (2) Der Obmann kann während der Rede eines Prüfungsausschussmitgliedes das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Obmann seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Obmannes ist ihm wieder das Wort zu erteilen.
- (3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Obmannes "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Obmann den Redner unterbrechen und den Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.
- (4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Obmann die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Obmann nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.
- (5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt werden; hierüber hat der Obmann zu entscheiden.

§ 10 Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. November 2022 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19.)

Zl.: 004/4-2370-2022; Geschäftsordnung für die Ausschüsse; Beschluss

Bericht: Aufgrund der Änderungen des Ruster Stadtrechts mit LGBl. Nr. 83/2016 ist es erforderlich, die bestehende Geschäftsordnung anzupassen. Vom Magistrat wurde daher ein Entwurf erstellt und für den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbereitet.

Antrag: Der Gemeinderat wolle nachstehende Geschäftsordnung für die Ausschüsse beschließen:

Geschäftsordnung der Ausschüsse (ausgenommen des Prüfungsausschusses der Freistadt Rust)

Gemäß § 44 Abs.1 des Ruster Stadtrechtes, LGBl.Nr.57/2003 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat nachstehende

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

Eröffnung der Sitzung Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Obmann eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Obmann stellt fest, ob
 - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
 - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Obmann festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

§ 2

Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit(und vor Eingehen in die Tagesordnung)

- (1) Der Obmann hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Obmann kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Obmann hat ein Mitglied des Ausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Obmann verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Obmann die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Ausschusses gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Obmann den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Obmann hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Obmann festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 35 Abs. 3 Ruster Stadtrecht bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.
- (2) Auf Vorschlag des Obmann oder auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses kann der Ausschuss einstimmig beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses mittels einstimmigen Beschlusses des Ausschusses behandelt werden.
- (4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.
- (5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Ausschuss dessen Behandlung einstimmig beschließt.

§ 4

(Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, in den Ausschusssitzungen

- a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
- b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
- c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
- d) Anfragen an den Ausschussobmann zu richten,
- e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
- f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.

(2) Anträge können

- a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
- b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8) gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Ausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Anfragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

§ 5

Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind der Obmann des Ausschusses oder das vom Ausschuss aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied.

§ 6

Sitzungsablauf

(1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

(2) Der Obmann ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

- a) den Obmann,
- b) den Berichterstatter (§ 5), oder
- c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Obmann geleitete Wechselrede, indem der Obmann jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Ausschussmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Ausschusses sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Obmann dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

(7) Ergreift der Obmann nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Obmann über den Antrag abstimmen. Der Obmann hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Obmann hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

(9) Wenn es ein Mitglied des Ausschusses bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Obmann die Sitzung zu schließen.

§ 7

Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;

b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;

c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;

b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;

c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Obmann, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Obmann hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, sofern der Ausschuss nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;

b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;

c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Ausschussmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;

d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;

e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;

f) der Antrag auf Schluss der Debatte;

g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);

h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);

i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);

j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

§ 9

Sitzungspolizei

(1) Der Obmann hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Ausschusses zu sorgen.

(2) Der Obmann kann während der Rede eines Ausschussmitgliedes das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Obmann seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Obmannes ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Obmannes "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Obmann den Redner unterbrechen und den Ausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Obmann die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Obmann nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Ausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Ausschusses verlangt werden; hierüber hat der Obmann zu entscheiden.

§ 10

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. November 2022 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20.)

Zl.: 903-2371-2022, Generalsanierung Siedlungsgasse, Aufnahme eines Darlehens

Bericht des Bürgermeisters: Die Generalsanierung der Siedlungsgasse wurde im Voranschlag 2022 mit dem Haushaltsprogramm 612004_30 mit einer Darlehensfinanzierung in Höhe von Euro 500.000,-- und im Haushaltsprogramm 851004_26 eine Darlehensfinanzierung in Höhe von Euro 77.500,-- geplant. Da die Kanalsanierung ohne Grabungsarbeiten mittels Inlinesanierung möglich war, werden die Kosten hier geringer ausfallen. Im Gegenzug wird die Straßensanierung auf Grund der Kostensteigerungen ein wenig teurer ausfallen, sodass ein Darlehen für die Generalsanierung der Siedlungsgasse in Höhe von Euro 600.000,-- aufgenommen werden soll. Im Zuge der Vorbereitung für die Ausschreibung des Darlehens wurden auch die bestehenden Darlehen in Bezug auf Verbesserung der Verzinsung und somit Zinsersparnispotential geprüft. Dabei wurden die beiden Darlehen –

einerseits bei der „BANK 1 – ■■■■■“ mit einer aushaftenden Summe in Höhe von Euro 520.065,94 und einer aktuellen Verzinsung von 1,743% und andererseits bei der „BANK 2 – ■■■■■“ mit einer aushaftenden Summe in Höhe von Euro 264.940,22 und einer aktuellen Verzinsung von 2,081 % als sinnvoll erachtet. Die Firma FRC wurde wieder mit der Ausschreibung des Darlehens mit einer Summe von Euro 1.400.000,- für die Darlehensaufnahme Generalsanierung Siedlungsgasse und die Umschuldung der beiden oben angeführten Darlehen und nicht für die Sanierung der Gehwege im Friedhof (wie im Ausschreibungstext) beauftragt.
Als Bestbieter konnte die Hypo Oberösterreich ermittelt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle beschließen, für die Finanzierung des Projektes „Generalsanierung Siedlungsgasse“ sowie für die Umschuldung der Darlehen bei der „BANK 1 – ■■■■■“ mit einer aushaftenden Summe in Höhe von Euro 520.065,94 und einer aktuellen Verzinsung von 2,361% und andererseits bei der „BANK 2 – ■■■■■“ mit einer aushaftenden Summe in Höhe von Euro 264.940,22 und einer aktuellen Verzinsung von 2,699 % ein Darlehen in Höhe von EUR 1.400.000,- mit einer Laufzeit von 25 Jahren bei der Oberösterreichischen Landesbank AG, 4010 Linz, Rückzahlung in vierteljährlich gleichbleibenden Raten, mit Bindung an den 3-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,43 %-Punkte Aufschlag somit aktuell mit einer Verzinsung von 2,221 % aufgenommen werden. Das vorliegende Darlehensangebot bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses. Da sich die aushaftende Höhe der beiden umzuschuldenden Darlehen in der Zwischenzeit verringert hat, soll nur für den zum Zeitpunkt der Darlehenszuzahlung aushaftenden Betrag der beiden umzuschuldenden Darlehen die Umschuldung erfolgen, der Differenzbetrag ist umgehend vorzeitig zu tilgen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21.)

Zl.: 734-2372-2022; Verpachtung der Eigenjagd Rust

Bericht des Bürgermeisters: Die Verpachtung eines Eigenjagdgebietes hat auf die Dauer einer Jagdperiode oder für den Rest einer Jagdperiode zu erfolgen. Mit Bescheid vom 2.12.2021 wurde das Eigenjagdgebiet Rust für die nächste Jagdperiode – d.i. vom 1.2.2023 bis 31.12.2031 – vom Magistrat Rust als Eigenjagdgebiet anerkannt. Das Flächenausmaß dieses Eigenjagdgebietes beträgt insgesamt 389, 9339 ha.

Grundsätzlich ist der Eigenjagdberichtigte in der Auswahl seiner Vergabe frei. Dennoch wurde an der Amtstafel um Anbotslegungen für dieses Jagdgebiet ersucht.

Es sind 2 Angebote beim Magistrat Rust eingegangen. Beide Angebote wurden von Jagdpachtbefugten gestellt.

1. ■■■■■ € 6.500,--
2. ■■■■■ € 6.100

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, einen Jagdpachtvertrag mit der ■■■■■ zu einem Pachtzins von jährlich € 6.500,-- für die nächste Jagdperiode – d.i. vom 1.2.2023 bis 31.12.2031 - abzuschließen.

Antrag von StR. Mario Horvath: Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes 21 auf die nächste Gemeinderatssitzung, da die Unterlagen nicht vollständig einsehbar waren.

Es folgt eine kurze Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt man einigt sich auf folgenden Antrag:

Antrag: Es wird festgehalten, dass heute um 15:00 Uhr die Abgabefrist für Offerte geendet hat. Die beiden vorliegenden Angebote gelten als eingelangt und eine Nachbesserung ist nicht zulässig. Somit wird der Tagesordnungspunkt 21 in die nächste Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust vertagt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

22.)

Zl.: 004/3-2373-2022; Sitzungskalender 2023

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits unter Tagesordnungspunkt 16 behandelt.

23.)

Zl.: 003/2-2374-2022; FZR; Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
gem. § 35 Abs. 4 Ruster Stadtrecht

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits unter Tagesordnungspunkt 16 behandelt.

24.)

Allfälliges

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Der Zustand der Verkehrszeichen auf Güterwegen ist sehr schlecht. Wann werden die Verkehrszeichen entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt?

Dazu antwortet der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Laut meiner Information wurden Verkehrszeichen entwendet und von der Stadtgemeinde wieder ersetzt. Ich ersuche auch, Herrn Ing. Wapp zu informieren, wenn wo Verkehrszeichen fehlen, damit wir diese raschest durch neue ersetzen können. Es gibt leider auch bei Verkehrszeichen einen gewissen Lieferverzug. Herr Ing. Wapp wird beauftragt, alle Verkehrszeichen zu überprüfen und einen entsprechenden Zustandsbericht vorlegen.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Wie ist der Stand betreffend die Rodung von nicht fachgerecht gerodeten bzw. bearbeiteten Weingärten?

Dazu antwortet der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die vom Weinbauverein mitgeteilten Grundstücke wurden überprüft und die Eigentümer ermittelt, da diese für die entsprechende Rodung bzw. Pflege der Grundstücke verantwortlich sind. Die Grundeigentümer werden nun schriftlich vom Magistrat aufgefordert, binnen Frist die fachgerechte Rodung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, damit sich die Rebzykade nicht ansiedeln und weitervermehrern kann und es zu keinen Notspritzungen kommt.

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries: Wie weit ist die Baulandmobilisierungsabgabe vorangeschritten? Gibt es schon einen Quadratmeterpreis als Basis für die Berechnung der Abgabe?

Dazu antwortet der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich kenne aktuell keinen Quadratmeterpreis, welcher für die Berechnung der Abgabe heranzuziehen ist.

Anfrage von Gemeinderat Erhard Gabriel: Die Teilbebauungspläne für „Am Sonnenpark“ und Greiner sollen geändert werden? Wie ist hier der Stand?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Einige Teilbebauungspläne und die Bebauungsrichtlinien sollen evaluiert und geändert werden. Es wurde eine Bausperre erlassen und die Firma AIR ist mit der Ausarbeitung beauftragt. Nach Vorliegen dieser sollen diese im Bauausschuss besprochen und im Gemeinderat beschlossen werden.

Anfrage von Ersatzgemeinderätin Michelle Whitfield: Ist in der Siedlungsgasse eine Tempobeschränkung vorgesehen?

Dazu antwortet der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Es gab bei einer Anrainerbesprechung einmal ein Thema bezüglich Tempobeschränkung und Einbahnregelung, welche dann verworfen wurden. Wenn müsste man eine Tempobeschränkung im ganzen Siedlungsgebiet für die Gemeindestraßen diskutieren. Ich bin prinzipiell nicht gegen Tempolimits, man kann dies aber nicht für einzelne Straßen machen, da es dann zu Verkehrsverschiebungen kommt. Dieses Thema bzw. generell das Verkehrsthema sollte vom Ausschuss behandelt und dann im Gemeinderat berichtet werden.

Anfrage von Vizebürgermeister Georg Seiler: Für Abgaben ist der Gemeinderat zuständig. Ich habe eine Vorschreibung für die Starehut 2021 erhalten, wann war der entsprechende Gemeinderatsbeschluss? Ich habe keinen gefunden.

Dazu antwortet der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Starehut muss vor Bescheiderlassung im Gemeinderat beschlossen werden.

Anfrage von Vizebürgermeister Georg Seiler: Es hat eine Pressekonferenz betreffend Entwicklungsprogramm Neusiedler See Parndorfer Platte? Der Verordnungsentwurf hätte aufliegen müssen, in Rust habe ich den Aushang nicht gesehen?

Dazu Antwortet der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Die Broschüre liegt in der Bürgerservicestelle auf.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: